

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 3. September 2020 hat die Gerresheimer AG mit Ausnahme der in jener Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahmen allen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen. Hierbei ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Gesellschaft entspricht seit der Verabschiedung des neuen Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat am 17. Februar 2021, das von der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gebilligt wurde, allen Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands.


Die Gerresheimer AG wird zukünftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprechen, jedoch mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung D.7, nach der der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen soll, wird nicht entsprochen. Zwar tagt der Präsidialausschuss regelmäßig ohne den Vorstand. Der Aufsichtsrat tagt jedoch nur bei Personalangelegenheiten des Vorstands ohne den Vorstand. Ferner nimmt der Vorstand bei Zuziehung des Abschlussprüfers als Sachverständiger durch den Aufsichtsrat oder einen Aufsichtsratsausschuss an diesen Sitzungen nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Bei anderen Themen erfolgt nur ausnahmsweise eine situative Nichtteilnahme.

2. September 2021

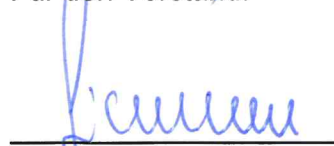
GERRESHEIMER AG

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Axel Herberg

Für den Vorstand:



Dietmar Siemssen